



VDC | Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien- Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Frau Staatssekretärin
Beate Kasch
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

nur per E-Mail: 04@bmel.bund.de

Berlin, 27. Januar 2020

Geplante Absenkung der Rückstandshöchstgehalte für Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl auf 0,01 mg/kg - Deutsche Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft benötigt angemessene Aufbrauchfrist für Lebensmittel und Futtermittel!

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
die genannten Verbände der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft bitten Sie mit diesem Schreiben um Ihre Unterstützung, um bei dem geplanten Vorhaben zur Absenkung der Höchstgehalte für Rückstände von Chlorpyrifos (Chlorpyrifos-ethyl) und Chlorpyrifos-methyl in Lebensmitteln und Futtermitteln eine Lösung zu erzielen, die für die Wirtschaftsbeteiligten auch tragbar ist. Nach den bisherigen Planungen der Europäischen Kommission sollen die Rückstandshöchstgehalte (RHG) für die beiden Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in Lebensmitteln und Futtermitteln zum Ende des Jahres 2020 auf 0,01 mg/kg abgesenkt werden. Aufbrauchfristen für zuvor legal produzierte

Ware, die Rückstände von Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl enthält, sollen nicht gewährt werden.

Die bisherigen und geplanten Entwicklungen zu den beiden Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in der Europäischen Union erfolgen zu schnell, als dass sich die Wirtschaftsbeteiligten entlang der Produktionskette vom Acker bis zum Endprodukt für den Verbraucher hierauf einstellen können. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass die Verfügbarkeit bestimmter Lebensmittel und Futtermittel in den kommenden Monaten und Jahren deutlich sinken wird und bereits produzierte Ware (Rohstoffe, Zutaten, Endprodukte) in größerem Umfang vernichtet werden muss. Für die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen ist dies mit einem hohen wirtschaftlichen Schaden verbunden; für Kleinbauern und kleinere Unternehmen (KMU) kann dies existenzgefährdend sein. Es bedeutet weiterhin, dass bewährte Lieferbeziehungen insbesondere mit Drittstaaten aufgegeben und, sofern möglich, neu aufgebaut werden müssen. Das Vorgehen der EU-Kommission ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig und widerspricht auch den Zielen der Bundesregierung, die Wertschätzung von Lebensmitteln zu erhöhen und Lebensmittelverschwendung einzudämmen.

Hintergrundinformationen

Ausgangspunkt für die Entwicklungen bei Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl ist die Überprüfung der beiden Pflanzenschutzmittelwirkstoffe durch die EFSA. Auf Wunsch der EU-Kommission hatte die EFSA im August 2019 noch vor Fertigstellung der Bewertungsberichte eine Einschätzung in Form von Statements abgegeben, in denen sie die Nicht-Erneuerung der Genehmigung der beiden Wirkstoffe aufgrund nicht ausgeräumter gesundheitlicher Bedenken empfiehlt (EFSA Journal 2019;17(8): 5809 und 5810). Sowohl Chlorpyrifos als auch Chlorpyrifos-methyl werden seit Jahrzehnten weltweit in großem Umfang sowohl im Pflanzenschutz als auch im Vorratsschutz eingesetzt. Der Einsatz dieser Wirkstoffe führt in der Regel zu Rückständen in Lebensmitteln und Futtermitteln. Aus diesem Grunde existieren für diese Stoffe sowohl auf europäischer Ebene als auch in verschiedenen Drittstaaten und auf internationaler Ebene (Codex Alimentarius) spezifische Rückstandshöchstgehalte für eine Vielzahl an Kulturen (z.B. Getreide, Zitrusfrüchte, Tee, Gewürze). Viele dieser Rückstandshöchstgehalte liegen im mg/kg-Bereich. Dies bedeutet, dass auch bei anderen Lebensmitteln und Futtermitteln z. B. durch Behandlungen im Lager (Vorratsschutz) oder Abdrift bei der Anwendung mit Kontaminationen deutlich oberhalb der analytischen Bestimmungsgrenze zu rechnen ist.

Der Ständige Ausschuss aus EU-Kommission und Mitgliedstaaten „Phytopharmaceuticals – Legislation“ hat in seiner Sitzung am 5./6. Dezember 2019 entschieden, der Einschätzung der EFSA zu folgen und mit qualifizierter Mehrheit einer Nichterneuerung der Genehmigung der beiden Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in der EU zugestimmt. Die entsprechenden Durchführungsverordnungen (EU) 2020/17 und 2020/18 wurden bereits am 13. Januar 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 7, S. 11

und 14). Bis zum 16. Februar 2020 haben die Mitgliedstaaten in der EU danach noch Zeit, um bestehende Genehmigungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen zurückzuziehen. Aufbrauchfristen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen enden spätestens am 16. April 2020. Auch wenn anzunehmen ist, dass es in 2020 kaum noch aktive Pflanzenschutzmittelbehandlungen mit diesen Wirkstoffen in der EU geben wird, ist weiterhin mit Kontaminationen von Lebensmitteln und Futtermitteln durch frühere Behandlungen (z. B. kontaminierte Lagerräume) zu rechnen.

Am 12. Dezember 2019 wurde von der EU allerdings schon das Vorhaben zur Absenkung der Rückstandshöchstgehalte für alle Warenarten gemäß Anhang I auf den Standardwert von 0,01 mg/kg bei der Welthandelsorganisation (WTO) im Rahmen des SPS-Verfahrens notifiziert (G/SPS/N/EU/ 360; Vorhaben SANTE/12380/2019 Rev. 1). Neben der Löschung sämtlicher spezifischer Rückstandshöchstgehalte, darunter auch Codex-Höchstgehalte, die in das EU-Recht übernommen wurden, wurden auch die analytischen Bestimmungsgrenzen für alle Warenarten gemäß Anhang I auf 0,01 mg/kg abgesenkt. Die entsprechende Verordnung soll im Oktober 2020 in Kraft treten, und die neuen Rückstandshöchstgehalte sollen 3 Monate später (also Ende 2020) bereits uneingeschränkt gültig sein.

Herausforderungen für die Wirtschaft

Wie bereits oben ausgeführt, sind in der EU in 2020 – neben möglichen Anwendungen bis zum 16. April 2020 – vor allem noch Kontaminationen von Lebensmitteln und Futtermitteln mit Rückständen von Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl aus früheren Behandlungen zu erwarten. So ist bekannt, dass bei Vorratsschutzmaßnahmen noch Monate nach der letzten Behandlung Rückstände im Lager auftreten. Außerdem gelten die Rückstandshöchstgehalte gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht nur für Kulturen, die in der EU angebaut werden, sondern auch für Ware aus Drittstaaten, in denen die Anwendung von Mitteln mit den Wirkstoffen Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl nach wie vor erlaubt ist. Diese Ware muss am Tag der Einfuhr in die EU die jeweils gültigen EU-Rückstandshöchstgehalte einhalten, egal, wann sie produziert wurde und egal, ob es sich hierbei um einen Rohstoff, eine Zutat oder ein Endprodukt handelt. Dies stellt bereits jetzt eine erhebliche logistische Herausforderung für die Anbauer und Verarbeiter in Drittstaaten und die Importeure dar. Eine Übergangsfrist von 3 Monaten ist deutlich zu kurz, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die Einhaltung der neuen RHG zu gewährleisten. **Daher sollte auch beim Vorhaben SANTE/12380/2019 zur Absenkung der Rückstandshöchstgehalte für Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl auf 0,01 mg/kg für Lebensmittel und Futtermittel zwingend die ansonsten übliche Frist von 6 Monaten zwischen dem Inkrafttreten und der Gültigkeit der neuen Verordnung („deferral period“) gewährt werden.**

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Warenarten, für die aktuell sog. „Sternchen-RHG“ (Rückstandshöchstgehalte auf Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze, z.B. 0,05 mg/kg*) gelten, auch nicht nur um rein analytisch bedingte Wer-

te handelt. Zum Teil sollen hierdurch die oben bereits erwähnten Kontaminationen abgefangen werden, wie sie z.B. durch Anwendungen von Mitteln mit Chlorpyrifos oder Chlorpyrifos-methyl in der Lagerhaltung bedingt sind. Wie oben ausgeführt, lassen sich diese Kontaminationen nicht kurzfristig abstellen und müssen aus unserer Sicht daher auch weiterhin zwingend bei der Festlegung von Rückstandshöchstgehalten berücksichtigt werden. **Daher sollten „Sternchen-RHG“, die aktuell für Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl in bestimmten Warenarten gelten, nicht weiter abgesenkt werden.**

Für Lebensmittel und Futtermittel, die nach der Ernte gelagert oder weiterverarbeitet werden, stellen die fehlenden Aufbrauchfristen für Ware, die unter legalen Bedingungen angebaut und geerntet oder in die EU eingeführt wurde, ein ganz erhebliches Problem dar. Es ist illusorisch anzunehmen, dass Lebensmittel und Futtermittel mit Haltbarkeiten von 1, 2, 3 oder 4 Jahren bis Ende 2020 komplett abverkauft werden können. Bei den betroffenen Produkten handelt es sich zum einen um Warenarten gemäß Anhang I mit langer Haltbarkeit, für die die Rückstandshöchstgehalte direkt gelten (z.B. Tiefkühl-Obst & -Gemüse, Getreide, Reis, Hülsenfrüchte, Gewürze, Tee, Kräutertees), zum anderen aber auch um viele verarbeitete und zusammengesetzte Produkte (z.B. andere getrocknete Produkte wie z.B. getrocknete Kräuter, Konserven, Tiefkühlgerichte, Dauerbackwaren, Tütensuppen, Nudeln, ätherische Öle (hier insbes. Zitrusöle) usw.). Während die Lebensmittelwirtschaft heutzutage zum einen erfolgreich in der Lage ist, Rohstoffe, Zutaten und Endprodukte mit möglichst langer Haltbarkeit herzustellen, um Lebensmittelverluste soweit wie möglich einzudämmen und eine kontinuierliche und vielseitige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherzustellen, wird hier in Kauf genommen, dass Lebensmittel und Futtermittel, die legal produziert wurden, vernichtet werden müssen. Dies ist aus unserer Sicht auch unter ethischen Aspekten nicht akzeptabel.

Bei den Überlegungen zur Absenkung der Rückstandshöchstgehalte für Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl wurden bislang weder die Erntezyklen in Drittländern (in der Regel gibt es nur 1 Ernte/Jahr) noch Produktionszyklen für Endprodukte berücksichtigt, was dazu führen wird, dass bestimmte Rohstoffe und Zutaten über einen Zeitraum von ca. 1 - 2 Jahren ggf. nicht mehr verfügbar sein werden. Betroffen sind bereits jetzt die Anbauer, die befürchten, dass sie die von ihnen behandelten Kulturen nicht mehr innerhalb der EU vermarkten können, weiterhin Händler und Importeure, denen ebenfalls die Planungssicherheit für die Vermarktung von Produkten genommen wird, als auch die weiterverarbeitende Wirtschaft, die befürchten muss, dass sie die von ihnen eingekauften Rohstoffe und Zutaten nicht mehr einsetzen kann und damit bereits hergestellte Endprodukte vernichten werden muss.

Die deutsche Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft hat Verständnis dafür, dass im Falle gesundheitlicher Bedenken der EFSA bei bislang genehmigten Pflanzenschutzmittelwirkstoffen Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden, jedoch sollte selbst in diesen Fällen eine vertretbare Aufbrauchfrist für legal in der EU hergestellte bzw. legal in die EU importierte Produkte gewährt werden, damit diese Produkte (Rohstoffe, Zuta-

ten und Endprodukte) unter Beachtung von Ernte- und Produktionszyklen in einem angemessenen Zeitraum weitestgehend abverkauft werden können. **Als Aufbrauchfrist für legal in der EU hergestellte bzw. legal in die EU importierte Produkte mit Chlorpyrifos oder Chlorpyrifos-methyl Rückständen sieht die deutsche Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft einen Zeitraum von 2 Jahren als geeignet an.**

Die genannten Verbände bitten Sie eindringlich um Ihre Unterstützung, damit die Wirtschaft in Deutschland und die Wirtschaftspartner weltweit einen ausreichenden Zeitpuffer erhalten, um sich auf die geplante Absenkung der Rückstandshöchstgehalte für Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl in Lebensmitteln und Futtermitteln in der EU einstellen zu können. Wird das Vorhaben so wie geplant umgesetzt, ist mit erheblichen negativen Konsequenzen für die Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft in Deutschland und einer zeitweise eingeschränkten Versorgung der Verbraucher mit bestimmten Lebensmitteln zu rechnen.

Für ein persönliches Gespräch und weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Girnau, Stellv. Hauptgeschäftsführer Lebensmittelverband Deutschland e.V.

Martin Courbier, Geschäftsführer, Bundesverband Agrarhandel e. V. (BVA)

Horst-Peter Karos, Geschäftsführer, Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie e. V. (BOGK)

Dr. Andreas Brügger, Geschäftsführer, Deutscher Fruchthandelsverband e. V. (DFHV)

Dr. Henning Ehlers, Hauptgeschäftsführer, Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV)

Tobias Koppitz, Geschäftsführer, Deutscher Verband der Aromenindustrie e.V. (DVAI)

Dr. Monika Beutgen, Geschäftsführerin, Deutscher Teeverband e.V. (TEE) und Wirtschaftsvereinigung Kräuter- und Fruchtee e.V. (WKF)

Dr. Hermann-Josef Baaken, Sprecher der Geschäftsführung, Deutscher Verband Tiernahrung e. V. (DVT)

Dr. Markus Weck, Hauptgeschäftsführer, Fachverband der Gewürzindustrie e. V.

Dr. Peter Haarbeck, Geschäftsführer, Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.

Dr. Gerhard Brankatschk, Geschäftsführer, Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V. (OVID)

Lutz Düshop, Geschäftsführer, Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen e. V. (VDC)

Dr. Helena Melnikov, Hauptgeschäftsführerin, Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.